

Neufassung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 24. Oktober 2019 folgende Neufassung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Burg unterhält die Kindertageseinrichtungen

- Käte Duncker, Blumenstraße 13, 39288 Burg
- Regenbogen, Neuendorfer Str. 18, 39288 Burg
- Kinderparadies, Leo-Tolstoi-Str. 34a, 39288 Burg
- Spatzenwinkel, Berliner Str. 42, 39288 Burg
- Burg-Süd, Yorckstr. 4, 39288 Burg
- Hort Albert Einstein, Kirchhofstr. 3, 39288 Burg
- Hort J.H. Pestalozzi, Kapellenstr. 8-12, 39288 Burg
- Parchauer Seepferdchen, Kleine Schulstr. 5, OT Parchau, 39288 Burg
- Deichblick, Lindenstraße 3c, OT Niegripp, 39288 Burg
- Ihlespatzen, Lange Schulstr. 1b, OT Ihleburg, 39288 Burg
- Elbspatzen, Alte Bergstr. 8, OT Schartau, 39288 Burg

im Rahmen der jeweils geltenden Betriebserlaubnisse als öffentliche Einrichtungen. Die Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

§ 2 Aufgabe

(1) Tageseinrichtungen erfüllen nach § 5 KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.

(2) Die Tageseinrichtungen der Stadt Burg erarbeiten auf der Grundlage des Erziehungs- und Bildungsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ und ihrer spezifischen Situation eigene Konzeptionen zur Umsetzung.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine kommunale Tageseinrichtung der Stadt Burg erfolgt bei der Stadtverwaltung Burg. Sie ist für Kinder bis zum Schuleintritt jederzeit möglich. Die verbindliche Anmeldung soll mindestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung erfolgen. Im begründeten Ausnahmefall kann von dieser Frist abgesehen werden.

(2) Wird das Betreuungsverhältnis vor dem vereinbarten Beginn der Betreuung auf Veranlassung der Personensorgeberechtigten aufgelöst, ohne dass dafür besondere Gründe geltend gemacht werden können, z.B. Wegzug aus der Stadt Burg, unvorhersehbare Änderungen der Familiensituation, kann die Stadt Burg eine Bearbeitungsgebühr je Betreuungsverhältnis gemäß der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Burg in Rechnung stellen.

(3) Die Anmeldung von Schulkindern für eine Hortbetreuung muss in der Regel zum Zeitpunkt der Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes und, sofern nicht beide Personensorgeberechtigten anwesend sind, eine Einverständniserklärung des anderen Personensorgeberechtigten zur Anmeldung des Kindes in einer Tageseinrichtung vorzulegen. Sofern eine Geburtsurkunde noch nicht vorgelegt werden kann, ist diese schnellstmöglich nachzureichen. Die Personensorgeberechtigten müssen sich dabei mit einer Personalausweis bzw. Reisepass ausweisen.

(4) Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung erfolgt nach Erteilung eines Aufnahmebescheides zum im Bescheid genannten Termin. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind Bestandteil des Bescheides. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Kindereinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten ausgehend von freien Plätzen grundsätzlich nach Eingangsdatum der vorliegenden Anmeldungen. Dabei werden Kinder mit ständigem Wohnsitz in der Stadt Burg vorrangig berücksichtigt.

Eine verbindliche Betreuung erfolgt nach Erteilung des Aufnahmebescheides.

(5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gegenüber der Tageseinrichtung Angaben zu machen, wie sie oder im Ausnahmefall ein zu benennender Dritter tagsüber erreichbar sind, um in Fällen auftretender akuter Erkrankungen oder Verletzungen des Kindes unverzüglich informiert werden zu können.

(6) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist nach § 18 Abs. 1 KiFöG LSA ein schriftlicher Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Impfschutz und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

Weiterhin ist auf der Grundlage des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ab 1. März 2020 der Nachweis zu führen, dass die von der ständigen Impfkommission empfohlene Impfung gegen Masern durchgeführt wurde. Alle Unterlagen bzw. Nachweise müssen aktuell sein, d.h. nicht älter als 4 Wochen.

§ 4 Abmeldung/Änderungen von Betreuungszeiten

- (1) Eine Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Burg zu erklären und wird mit einer entsprechenden Bestätigung zum angegebenen Termin wirksam.
- (2) In begründeten Fällen kann von einer Kündigungsfrist abgesehen werden. Für kurzzeitige Ferienbetreuung von Hortkindern gilt die Kündigungsfrist nicht.
- (3) Änderungen von verbindlich vereinbarten Betreuungszeiten sind jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum 01.01. und 01.08. eines jeden Jahres möglich.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Essenversorgung

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen werden von der Stadtverwaltung Burg nach Anhörung des Stadtelternrates und Bestätigung durch das Kuratorium unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 KiföG für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt. Sie öffnen grundsätzlich frühestens um 6:00 Uhr und schließen grundsätzlich spätestens um 18:00 Uhr.
- (2) Die täglichen Betreuungszeiten in den Tageseinrichtungen der Stadt Burg werden für Kinder bis zum Schuleintritt und für Schulkinder in der Ferienzeit ab einem täglichen Betreuungsumfang von 5 Stunden mit stündlicher Staffelung angeboten. Für die Hortbetreuung während der Schulzeit werden die Betreuungsumfänge ab der 4. Stunde täglich gestaffelt. Davon können im begründeten Ausnahmefall ggf. abweichende individuelle Bedürfnisse im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt werden.
- (3) Die regelmäßige tägliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung ist bei Anmeldung bzw. Änderung des Betreuungsbedarfs schriftlich zu vereinbaren.

Für die Inanspruchnahme von Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen gelten dabei folgende Rahmenzeiten:

- 4 bis 5 Stunden täglich innerhalb des Zeitrahmens von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr ⁽¹⁾
- 6 bis 7 Stunden täglich innerhalb des Zeitrahmens von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- 8 bis 9 Stunden täglich innerhalb des Zeitrahmens von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- 10 Stunden innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung

(1) Gewährleistung der Teilnahme am Bildungsangebot

Für die Inanspruchnahme von Hortplätzen während der Schulzeit gelten folgende Rahmenzeiten:

- 2 Stunden täglich vor Beginn der Schulzeit (Frühhort)
- 4 Stunden täglich von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr (incl. Frühhort)
- 5 Stunden täglich von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr (incl. Frühhort)
- 6 Stunden täglich innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung einschließlich Frühhort.

Bei der verbindlichen Vereinbarung der Betreuungszeit für Hortplätze während der Schulzeit ist gleichzeitig die Inanspruchnahme während der Ferientage zu regeln. Hierbei gelten die für Kinderkrippen- und Kindergartenplätze definierten Rahmenzeiten.

Sofern die Personensorgeberechtigten nicht sicherstellen können, dass die verbindlich vereinbarten Betreuungszeiten eingehalten werden, kann die Stadt Burg einen entsprechend des tatsächlichen Betreuungsbedarfs angepassten Änderungsbescheid erlassen (vgl. § 2 Kostenbeitragssatzung).

(3) Soweit die Kindertageseinrichtung ein elektronisches Zeiterfassungssystem für die Inanspruchnahme der vereinbarten Betreuungszeit vorhält, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dieses bei Eintreffen des Kindes in der Einrichtung und bei Verlassen der Einrichtung zu benutzen.

(4) Vorübergehende Schließungen von Tageseinrichtungen aufgrund von Weiterbildung der Erzieherinnen, Baumaßnahmen, an Tagen vor, nach und zwischen den Feiertagen und während der Monate, in die die Sommerferien fallen, sind möglich. Die Schließzeiten sollten nach Abwägung aller Umstände kurz gehalten werden und für die Sommerferien zwei Wochen nicht überschreiten. Für Kinder erwerbstätiger Personensorgeberechtigter wird bei Bedarf ein Ersatzangebot in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Burg bereitgestellt. Eventuelle Mehraufwendungen der Personensorgeberechtigten durch den vorübergehenden Wechsel der Tageseinrichtung sind nicht erstattungsfähig.

(5) Die Stadt Burg sichert die tägliche Bereitstellung einer kindgerechten, warmen Mittagsmahlzeit und die Versorgung der Kinder mit Getränken. Die dafür entstehenden Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 6

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig.

(2) Die Personensorgeberechtigten übergeben ihr Kind zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit bis spätestens 9:00 Uhr täglich dem Personal der Einrichtung und holen es nach Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder ab. Sofern eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, dürfen Kinder den Weg von und zur Einrichtung allein zurücklegen oder von anderen Personen gebracht und abgeholt werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderung des Sorgerechtes bezüglich der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder in der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen und dabei ggf. erforderliche Nachweise vorzulegen.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Personal der Tageseinrichtung rechtzeitig über Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub der Personensorgeberechtigten, Krankheit oder Ähnliches zu informieren.

(5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Tageseinrichtung den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind oder im Haushalt des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten und Befall mit tierischen Schädlingen, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind, erstattet die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und den Träger der Einrichtung.

(6) Das Kuratorium der jeweiligen Kindertageseinrichtung kann durch Beschluss festlegen, dass für Kinder nach einer Erkrankung eine formelle Bestätigung eines Arztes vorgelegt wird, dass das Kind gesund ist.

(7) Die Verabreichung von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten durch Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung an betreute Kinder ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Verabreichung von Medikamenten kann im begründeten Ausnahmefall erfolgen, sofern

- eine entsprechende ärztliche Anordnung vorgelegt wird,
- die Personensorgeberechtigten dies ausdrücklich wünschen und eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht erklären,
- die mit der Medikamentengabe zu betrauenden Mitarbeiterinnen damit einverstanden sind
- die sachgerechte Aufbewahrung, die sichere Lagerung der Medikamente in der Kindertageseinrichtung und die vollständige Dokumentation der Medikamentengabe durch die Einrichtung gewährleistet werden kann.

(8) Solange ein Kind Überträger ansteckender Krankheiten oder tierischer Schädlinge ist und dadurch die Gesundheit anderer Kinder und des Personals der Tageseinrichtung gefährdet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

(9) Die Personensorgeberechtigten stellen sicher, dass ihre Kinder keine Spielzeuge oder sonstige Gegenstände in die Kindertageseinrichtung mitbringen, von denen für andere Kinder und sie selbst Gefährdungen jeglicher Art ausgehen können. Dies gilt auch für Schmuckgegenstände wie z.B. Ketten, Ringe, Piercings u.ä sowie elektronische Geräte. Sofern die Mitarbeiterinnen der Einrichtung derartige Gegenstände feststellen, sind sie berechtigt, die Personensorgeberechtigten aufzufordern, diese wieder mitzunehmen bzw. in Verwahrung zu nehmen, um sie bei Abholung des Kindes mitzugeben.

(10) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Nutzung der Tageseinrichtung notwendig sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Trägers der Tageseinrichtung vorzulegen.

(11) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, für das Benutzungsverhältnis bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift, der Familienverhältnisse und der Bankverbindung (bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren) der Stadt Burg umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Elternvertretung und Kuratorium

(1) Das nach § 19 Abs. 2 KiFöG LSA einzurichtende Kuratorium der Tageseinrichtung besteht aus zwei auf Vorschlag der Elternschaft von dieser zu wählenden Vertretern, der leitenden Betreuungskraft der Tageseinrichtung und einem Vertreter des Trägers. Den Vorsitz über das Kuratorium führt die leitende Betreuungskraft der Tageseinrichtung.

(2) Diese von der Elternschaft zu wählenden Vertreter werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Elternvertretern im Kuratorium soll unverzüglich eine Nachwahl für den verbleibenden Rest der Wahlzeit erfolgen.

Das Kuratorium bleibt so lange kommissarisch im Amt, bis neue Elternvertreter gewählt werden.

(3) Die Neuwahl der Elternvertreter im Kuratorium erfolgt nach Änderung der Satzung erstmals für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021. Die Wahlperioden der gegenwärtigen Kuratorien enden mit dieser Neuwahl. Die darauf folgenden Wahlen erfolgen nach Ablauf der jeweiligen Wahlperioden für den Zeitraum von 2 Jahren.

(4) Die Wahl der Elternvertreter im Kuratorium kann auf einer dazu mit einer Frist von 2 Wochen einberufenen Elternversammlung oder im schriftlichen Verfahren erfolgen. Welches Verfahren gewählt wird, ist durch das Kuratorium zu beschließen.

(5) Bei der Wahl der Elternvertreter hat jeder Personensorgeberechtigte eine Stimme. Gewählt sind diejenigen Elternvertreter, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen. Sofern mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Plätze zu besetzen sind, sind diejenigen Elternvertreter gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(6) Die Wahl der Elternvertreter auf einer Elternversammlung ist in einer geheimen Abstimmung durchzuführen. Eine offene Abstimmung ist möglich, sofern keiner der Anwesenden dem widerspricht.

(7) Beim schriftlichen Verfahren sind die Kandidaten für die Wahl zur Elternvertretung durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen. Für die Stimmabgabe sind durch das Kuratorium Ort und Zeit, sowie eine ausreichende Frist zu bestimmen.

§ 8

Versicherung/Haftung

(1) In den Tageseinrichtungen gilt für alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

(2) Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch die Stadt Burg keine Haftung übernommen.

§ 9

Kündigung

(1) Die Stadt Burg kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen,

- wenn die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag in Höhe des Kostenbeitrages für zwei Monate in Verzug sind.
- bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung.

(2) Die Stadt Burg kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grunde fristlos kündigen, insbesondere wenn

- die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag von mehr als der Höhe des Kostenbeitrages für drei Monate in Verzug sind.

- die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren oder sind
- Pflichten nach dieser Satzung durch die Personensorgeberechtigten grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich dennoch gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) vom 6. November 2014 außer Kraft.

Burg,

Siegel

gez.
Rehbaum
Bürgermeister